



Nummer: 100/2019  
den 10.09.2019

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

- Öffentlich  
 Nichtöffentlich  
 Nichtöffentlich bis zum  
Abschluss der Vorberatung

- KT  
 VFA 26.09.2019  
 ATU  
 ATU/BA  
 SOA  
 KSA  
 JHA

Betreff: 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans für den  
Landkreis Esslingen

Anlagen: -

- Verfahrensgang:  Einbringung zur späteren Beratung  
 Vorberatung für den Kreistag  
 Abschließender Beschluss im Ausschuss

**BESCHLUSSANTRAG:**

Dem Verfahren zur 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans (NVP) des Landkreises Esslingen wird zugestimmt. Die VVS GmbH wird mit der Bearbeitung beauftragt.

**Auswirkungen auf den Haushalt:**

Die Kosten für die Arbeiten des VVS an der 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans belaufen sich auf insgesamt 49.980 € für die Jahre 2020 und 2021. Die für das Jahr 2020 entstehenden Kosten in Höhe von 14.280 € können über die im Teilhaushalt 7 bei Produktgruppe 5470 (P547001, Sachkonto 4457000) veranschlagten Mittel finanziert werden. Für das Jahr 2021 sind weitere Haushaltsmittel in Höhe von 35.700 € bereit zu stellen.

## **Sachdarstellung:**

### **1. Vorbemerkung**

Der Landkreis Esslingen ist Aufgabenträger für den Busverkehr im Landkreis. Gemäß § 11 des ÖPNV-Gesetzes Baden-Württemberg (ÖPNVG) hat der Landkreis für sein Gebiet zur Sicherung und zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs einen Nahverkehrsplan aufzustellen. Spätestens nach 5 Jahren ist dieser zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben. Der 1. Nahverkehrsplan wurde vom Kreistag am 25.11.1999 beschlossen und am 09.10.2008 bzw. 04.12.2014 fortgeschrieben.

Der Nahverkehrsplan stellt die öffentlichen Verkehrsinteressen und Bedürfnisse dar und bildet den Rahmen für die künftige Entwicklung des ÖPNV im Landkreis. Darüber hinaus ist er bei der Erteilung von Linienverkehrsgenehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) von der Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Stuttgart) zu berücksichtigen.

### **2. Notwendigkeit der Fortschreibung**

Zum einen muss der Nahverkehrsplan um notwendige Aussagen zur Barrierefreiheit ergänzt werden. Nach § 8 Abs. 3 PBefG hat der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen. Die genannte Frist gilt nicht, sofern in dem Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret benannt und begründet werden. Der aktuell geltende Nahverkehrsplan behandelt diesen Aspekt der Barrierefreiheit noch nicht in der nach dem Gesetz erforderlichen Tiefe. Die hier zu treffenden Aussagen, insbesondere zum barrierefreien Ausbau von Bushaltestellen, sind vor dem 01.01.2022 in dem fortzuschreibenden Nahverkehrsplan zu präzisieren.

Zum anderen muss im Jahr 2022 die zweite Vergaberunde zur wettbewerblichen Vergabe der Buslinienverkehre in den 11 Linienbündeln des Landkreises gestartet werden. Wie bereits im Verwaltungsausschuss am 28.03.2019 mündlich berichtet, ist die erste Vergaberunde mit der Inbetriebnahme der Linienbündel 10 Nürtingen – Neckartenzlingen und 11 Aichtal – Filderstadt am 01.12.2019 abgeschlossen. Das erste Linienbündel aus der ersten Vergaberunde läuft zum 31.12.2024 aus. Das Linienbündel 8 (Kirchheim (T) – Lenningen – Weilheim (T)) ist ab 01.01.2025 wieder neu zu vergeben. Im Hinblick auf die notwendige Vorlaufzeit für die sog. Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt (27 Monate vor der Ausschreibung) für die zweite Vergaberunde muss der Nahverkehrsplan aktualisiert werden. Dies insbesondere hinsichtlich der dort enthaltenen Liniensteckbriefe und Linienbündel, die ggf. mit Blick auf die in der ersten Vergaberunde gemachten Erfahrungen überarbeitet und ggf. an neue Netzentwicklungskonzepte angepasst werden müssen. Hierzu zählen u. a. Standards für verlässliche S-Bahn-Abbringer nach dem ÖPNV-Pakt und Anpassungen an den 15-Minuten-Takt der S-Bahn. Des Weiteren ist vorgesehen in den Nahverkehrsplan Sozialstandards und Anforderungen aus der neuen EU-Richtlinie „Clean Vehicles“ zum Einsatz emissionsreduzierter bzw. -freier Fahrzeuge aufzunehmen. Darüber

hinaus wird die Überarbeitung des Nahverkehrsplans auch für eine generelle Aktualisierung des Gesamtwerks genutzt.

Gemäß § 13 des VVS-Gesellschaftsvertrags bearbeitet die VVS GmbH den Nahverkehrsplan für den Landkreis Esslingen nach gesonderter Beauftragung. Für die aktuell gewünschte Fortschreibung hat der VVS am 26.06.2019 ein Angebot zum Gesamtpreis von 49.980 € vorgelegt. Nach dem Zahlungsplan sind im Jahr 2020 14.280 € und im Jahr 2021 35.700 € zur Zahlung fällig.

### **3. Verfahrensablauf**

Es ist vorgesehen, dass der VVS bis zum Frühjahr 2021 den Entwurf der 3. Fortschreibung erstellt. Wie vom Verwaltungs- und Finanzausschuss gewünscht, sollen bereits im Vorfeld Eckpunkte des Entwurfs erarbeitet werden und dem VFA vorgestellt werden. Sobald der VVS die Eckpunkte des Entwurfs für die 3. Fortschreibung des Nahverkehrsplans erstellt hat, wird die Verwaltung den Verwaltungs- und Finanzausschuss darüber informieren. Die Verwaltung schlägt vor, wie bereits bei der Linienbündelung diese Eckpunkte in einer Gesprächsrunde mit Mitgliedern des VFA und allen anderen interessierten Kreisräten voraussichtlich im IV. Quartal 2019 zu erörtern. Nach der Einbringung des Entwurfs voraussichtlich im Frühjahr 2021 wird das im ÖPNV-Gesetz vorgesehene Beteiligungsverfahren durchgeführt. Die Beschlussfassung durch den Kreistag soll voraussichtlich im Dezember 2021 erfolgen.

Heinz Eininger  
Landrat